

fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

47. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 49 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

RESOLUTION 68/194

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷³⁹.

68/194. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/191 vom 20. Dezember 2012 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴⁰,

⁷³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷⁴⁰ A/68/125.

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sich bewusst, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben, sowie im Bewusstsein des illegalen Handels mit Kulturgut, Drogen, Edelmetallen, Rhinozerhörnern und Elfenbein, der Seeräuberi und der Geldwäsche und der Tatsache, dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

betonend, dass die Verbrechensbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechensverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

besorgt feststellend, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechensverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

unter Begrüßung der Durchführung und des Abschlusses einer diagnostischen Vorstudie durch einen Berater der Wirtschaftskommission für Afrika vor Beginn eines umfassenden systemweiten Überprüfungsprozesses, namentlich mit Bezug auf die Bedeutung des Instituts als tragfähiger Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zur Reaktion auf das Kriminalitätsproblem, unter dem Afrika leidet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der neu eingestellte Direktor des Instituts im Mai 2013 aufgrund der unbefriedigenden Beschäftigungsbedingungen zurückgetreten ist und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Instituts erwarten lässt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt, und feststellend, dass die diagnostische Vorstudie unter anderem zu dem Ergebnis kam, dass das Institut dringend seine Einnahmen erhöhen muss,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, trotz der finanziellen Zwänge, unter denen es arbeitet, mehr Aktivitäten im Rahmen seines Kernmandats zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, namentlich im Bereich der regionalen technischen Zusammenarbeit mit Bezug auf Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechensverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *begrüßt* die Durchführung und den Abschluss einer diagnostischen Vorstudie gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *legt* dem Institut, seinen Partneereinrichtungen und anderen Interessenträgern *nahe*, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen;

10. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

12. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁷⁴¹ sowie das Übereinkommen der

⁷⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁴² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

17. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/195

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)⁷⁴³.

⁷⁴² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Australien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Israel, Italien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Malawi, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Südsudan, Swasiland, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.